

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Eutin für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, südlich der Kleingartenanlage „Heinteich“, nördlich der Lübecker Landstraße und nordwestlich der Max-Planck-Straße nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 06.12.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Eutin für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, südlich der Kleingartenanlage „Heinteich“, nördlich der Lübecker Landstraße und nordwestlich der Max-Planck-Straße und die Begründung liegen vom **08.01. bis 08.02.2013** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung,
 - Vogelkundliche Bestandserfassung und Potentialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung,
 - Vogelkundliche Bestandserfassung 2011,
 - Untersuchung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse,
 - Geräuschimmissionsuntersuchung,
 - ergänzende Ausführungen des Gutachters vom 21.08.2012 zur Geräuschimmissionsuntersuchung,
 - bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu Eingriffen in Landschaft und Natur.
- Diese Unterlagen liegen ebenfalls aus. Des Weiteren ist der Landschaftsplan der Stadt Eutin einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der vorgenannten Zeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die erneute öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

